

Dritter Teil. Die Verwaltung.

Erster Abschnitt.

Allgemeines.

§ 70. **Einleitung 1.** (Verhältnis der Verwaltung zur Gesetzgebung und Rechtspflege). Die badische Verfassungsurkunde hat sich einer ausdrücklichen Teilung der Gewalten enthalten. Sie betont im Gegenteil aufs Schärfste, daß alle Rechte der Staatsgewalt als eine Einheit dem Monarchen zustehen, und daß dieser nur hinsichtlich ihrer Ausübung an gewisse festgesetzte Bestimmungen gebunden sei.

Diese Bestimmungen gehen aber, indem sie den Gerichten „innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz“ die Unabhängigkeit vom Landesherrn garantieren, und indem sie zur notwendigen Mitarbeit beim größten Teile der Gesetzgebung sowie bei den wichtigsten Verwaltungshandlungen die neu eingeführten Stände berufen, so weit, daß die von den Gerichten, die unter der Mitwirkung der Stände und die allein vom Landesherrn aus seinem freien Entschluß ausgehende staatliche Tätigkeit doch als drei streng geschiedene Kreise einander gegenüber stehen.

Die oberste Leitung aller staatlichen Angelegenheiten bezeichnet die Verf.-Urk. in ihrem § 4 als „die Regierung“. Für die Führung der nicht den Gerichten zugewiesenen oder nicht der Zustimmung der Stände bedürftigen Geschäfte verwendet der § 46, der allerdings nur von Beratungen redet, den Ausdruck „Verwaltung“. Mit diesem Ausdruck werden also nicht nur die Maßregeln, die zum Vollzuge von Gesetzen ergehen, umfaßt, sondern auch die gesamte freie Staatstätigkeit, welche dem Staatszweck dient, soweit sie sich innerhalb der Rechtsordnung bewegt.

Die Folgezeit hat, wie anderwärts, so auch in Baden, das Gebiet dieser freien Tätigkeit durch den Ausbau des Rechtsstaates immer mehr eingeschränkt.

Und wie sie zur Mitarbeit an der Rechtssetzung in steigendem Maße das in den Ständen neugeschaffene Organ heranzog, so war sie auch bemüht, die der Rechtsfindung dienende Tätigkeit in wachsendem Umfange den durch die Verfassung in ihrem Bestande als unabhängige Organe anerkannten Gerichten zu übertragen. Trotz allen Bestrebens, jedem der drei verschiedenen Staatsorgane auch diejenige Art von Staatstätigkeit zuzuweisen, welche dessen ursprünglicher Zweckbestimmung am meisten entspricht, ist jedoch die Verbindung verschiedenartiger Staatstätigkeit in der Kompetenz einer und derselben Art von Ver-